



Bereitstellungstag: 01.12.2022

## Wahlbekanntmachung der Stadt Kleve

### 1.

Am 11. Dezember 2022 findet die Stichwahl des Landrats des Kreises Kleve statt.  
Die Wahl dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

### 2.

Die Stadt Kleve ist für diese Stichwahl in die folgenden 24 Stimmbezirke eingeteilt:

Stimmbezirk	Wahlraum			
101.5	Bootshaus Ruderclub Kleve	47533	Kleve	Briener Straße 395
101.6	Ehem. Grundschule Keeken	47533	Kleve	Schulweg 9
102.1	Montessorischule Kleve	47533	Kleve	Martinstraße 1
102.2	Ehem. Schule Warbeyen	47533	Kleve	Jungferstraße 19
103.0	Johanna-Sebus-Schule Rindern	47533	Kleve	Hohe Straße 116
104.0	Canisiushaus Donsbrüggen	47533	Kleve	Kranenburger Straße 29
105.0	Konrad-Adenauer-Gymnasium	47533	Kleve	Köstersweg 41
106.0	Willibrordschule Kellen	47533	Kleve	Overbergstraße 1
107.0	Karl Kisters Realschule	47533	Kleve	Lindenstraße 3a
108.0	Stadtbücherei Kleve	47533	Kleve	Wasserstraße 32
109.0	Bürgerbüro Kleve	47533	Kleve	Minoritenplatz 1
110.0	Gesamtschule Am Forstgarten	47533	Kleve	Landwehr 4
111.0	Volkshochschule	47533	Kleve	Hagsche Poort 22
112.0	Grundschule An den Linden	47533	Kleve	Lindenallee 54
113.0	Joseph Beuys Gesamtschule	47533	Kleve	Ackerstraße 80
114.0	Freiherr-vom-Stein-Gymnasium	47533	Kleve	Römerstraße 9
115.0	Marienschule Materborn	47533	Kleve	Königsallee 169
116.0	Mehrzweckhalle (Turnhalle)	47533	Kleve	Braustraße 55
117.0	Joseph Beuys Gesamtschule	47533	Kleve	Ackerstraße 80
118.0	Stadtarchiv Kleve	47533	Kleve	Triftstraße 11
119.0	Karl-Leisner-Schule	47533	Kleve	Klombekstraße 79
120.0	Mehrzweckhalle	47533	Kleve	Braustraße 55
121.0	Marienschule Materborn	47533	Kleve	Königsallee 169
122.0	St. Michael Grundschule Reichswalde	47533	Kleve	Mönnekenwald 1

Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens zum 6. November 2022 zugestellt wurden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte wählen kann.

### 3.

Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Der/Die Wähler/in hat einen gültigen Personal-/Identitätsausweis oder Reisepass mitzubringen und sich auf Verlangen auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

### **3.1**

Der/ Die Wähler/in hat für die Wahl eine Stimme.

### **3.2**

Der/Die Wähler/in gibt ihre/seine Stimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem Stimmzettel durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise deutlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

### **3.3**

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

### **4.**

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

### **5.**

Wähler/innen, die einen Wahlschein besitzen, können an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Kreises Kleve oder durch Briefwahl teilnehmen.

### **5.1**

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

- einen amtlichen Wahlschein
- einen amtlichen Stimmzettel
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie
- einen amtlichen Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

### **5.2**

Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl unter Angabe des Tages,
- steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag,
- verschließt den Wahlbriefumschlag und
- übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle.

Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuzuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. Später eingehende Wahlbriefe werden bei der Wahl nicht berücksichtigt.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Die Wahlbriefe können auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

### **5.3**

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses zur Stichwahl am 11. Dezember 2022 in der Karl-Kisters-Realschule, Lindenstraße 3a, 47533 Kleve um 16.30 Uhr, zusammen.

Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich.

**6.**

Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine/einen Vertreter/in anstelle des/der Wahlberechtigten ist unzulässig.

Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die des Lesens unkundig ist oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von dem/der Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des/der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person hat.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Kleve, den 30.11.2022

Der Bürgermeister  
Gebing